

# DISKUSSIONSPAPIER

## ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE “FERNSEHEN OHNE GRENZEN”

### THEMA 6: RECHT AUF KURZBERICHTERSTATTUNG ÜBER EREIGNISSE, FÜR DIE EXKLUSIVRECHTE BESTEHEN

In ihrem Arbeitsprogramm im Anhang des Vierten Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ hat die Kommission die Frage aufgeworfen, ob in Zukunft Bestimmungen über das Recht auf Kurzberichterstattung über Ereignisse, für die Exklusivrechte bestehen, vorzusehen sind.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts ist es Sache der Mitgliedstaaten, den Zugang zu Nachrichten unter Berücksichtigung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Instrumente zum geistigen Eigentum zu regeln (die wiederum dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 11 der EU-Charta der Grundrechte Rechnung tragen).<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, **den Unterschied** zwischen Nachrichtenberichterstattung und der Übertragung eines bestimmten Ereignisses zu **verstehen**. Nach den gesetzlichen Regelungen und branchenüblichen Gepflogenheiten ist die Nachrichtenberichterstattung auf ca. 90-Sekunden-Beiträge im Rahmen einer regulären Nachrichtensendung innerhalb von 24 bis 36 Stunden nach Abschluss des Ereignisses beschränkt. Im Gegensatz dazu umfassen die Übertragungsrechte das Recht, ein vollständiges Ereignis live zu Unterhaltungszwecken auszustrahlen. Zwischen der Übertragung eines ganzen Ereignisses zu **Unterhaltungszwecken** und der Erstellung eines kurzen **Nachrichtenbeitrages** über dieses Ereignis besteht ein erheblicher Unterschied. Aus diesem Grunde ist es möglich und in der Praxis auch der Fall, dass Nachrichtenberichterstattungs- und Übertragungsrechte bei der überwiegenden Mehrheit von Sportereignissen und sonstigen Veranstaltungen mit Nachrichtenwert nebeneinander bestehen.

Die immer stärkere Vermarktung öffentlicher Veranstaltungen und die zunehmende Vergabe von Exklusivübertragungsrechten für alle Arten von öffentlichen Ereignissen gefährden die Möglichkeit der Anbieter, die nicht über die entsprechenden Rechte

---

<sup>1</sup> Artikel 11 der EU-Charta der Grundrechte lautet:

- 1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben
- 2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

<sup>2</sup> Vierter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, KOM (2002) 778 endg., [http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/applica/comm2002\\_778final\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/applica/comm2002_778final_de.pdf).

verfügen, über bestimmte Ereignisse mit Nachrichtenwert angemessen zu berichten. Diese Entwicklung ist insbesondere aus zwei Gründen besorgniserregend:

Durch den Ausschluss anderer Medien, als derjenigen, die vom Veranstalter **kontrolliert** (d.h. zensiert) werden können, kann auf die Berichterstattung über das Ereignis Einfluss genommen werden mit dem Ergebnis, dass über negative Zwischenfälle unter Umständen nicht berichtet wird. Bei Großveranstaltungen dieser Art kommt es neben Sportmeldungen häufig noch zu anderen die Allgemeinheit interessierenden Ereignissen mit Nachrichtenwert, wie z.B. terroristische Übergriffe, Krawalle, Verletzung von Zuschauern, Teilnahme von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens usw. Wenn unabhängigen Medien und Nachrichtenagenturen der Zugang verwehrt ist, besteht die Gefahr, dass solche Nachrichten allgemeiner Art unter den Tisch fallen.

Zudem wirkt sich der Ausschluss unabhängiger Medien und Nachrichtenagenturen von die Allgemeinheit interessierenden Ereignissen negative auf die **Wahlmöglichkeiten und Pluralität** aus. Er beschränkt die Erfassung und Verbreitung von Nachrichten auf die größten Sendeanstalten zum Nachteil sowohl der kleineren Wettbewerber als auch der Zuschauer.

Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen nimmt diese grundlegenden rechtlichen Überlegungen auf, wenn er die Vertragsparteien auffordert, gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wie die Gewährleistung des Rechts auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von hohem Allgemeininteresse, um zu verhindern, dass ein Fernsehveranstalter seine Exklusivrechte dazu nutzt, das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu untergraben. In den Erklärungen zum Übereinkommen<sup>2</sup> ist erläutert, dass dieses Recht auf dem **Recht der Öffentlichkeit auf Informationen** beruht. Zudem wird mit dieser Bestimmung das Ziel verfolgt, durch den Zugang zu Ereignissen von hohem Allgemeininteresse die **Pluralität der Informationsquellen** im grenzüberschreitenden Fernsehen zu gewährleisten.

Das Konzept des Nachrichtenzugangs ist nicht neu. Auf internationaler und nationaler Ebene gibt es konkrete Beispiele für diesbezüglich garantierte Rechte.<sup>3</sup> Auch verschiedene Mitgliedstaaten erkennen das Recht auf Kurzberichterstattung an. Allerdings scheinen die Maßnahmen auf den ersten Blick wenig kohärent zu sein, und in vielen Fällen unterliegen sie Einschränkungen sowohl im Hinblick auf ihren Umfang (häufig bestehen Beschränkungen im Hinblick auf die Ereignisse, über die berichtet werden kann) als auch auf ihre Tiefe (viele beschränken sich auf Fernsehveranstalter, andere beziehen Nachrichtenagenturen mit ein, die selbst keine Sendeanstalten sind, diese aber mit Filmmaterial versorgen).

**Sind Sie der Meinung, dass es hier an der notwendigen Kohärenz mangelt und dass das Fehlen eines harmonisierten Rechts auf Kurzberichterstattung den freien Dienstleistungsverkehr von unabhängigen Medien und insbesondere von**

---

<sup>2</sup> DH-MM (98)8

<sup>3</sup> Siehe oben: Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen vom 5. Mai 1989 (geändert am 1. Oktober 1998); Empfehlung des Europarates Nr. R(91)5 (in der die Meinung der Mitgliedsstaaten dargestellt wird, derzufolge alle Zweitanbieter das Recht haben sollten, über Großereignisse einen Kurzbericht auszustrahlen, indem sie entweder das Signal des über die Rechte verfügenden Fernsehveranstalters verwenden oder Zugang zum Veranstaltungsort erhalten)

**Nachrichtenagenturen einschränkt, da der Zugang zu einem Ereignis in einem Mitgliedstaat nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Nachrichtenberichte über dieses Ereignis auch in Dienstleistungen aufgenommen werden kann, die in anderen Mitgliedstaaten<sup>4</sup> vertrieben werden?**

**Wenn ein solch harmonisiertes Recht für notwendig erachtet wird, in welchem Umfang (z.B. 90 Sekunden pro Ereignis oder Tag der Veranstaltung), für welche Art der Nutzung (z.B. in regulären allgemeinen Nachrichtensendungen oder in regulären Sportnachrichtensendungen auf Sportkanälen) und unter welchen Bedingungen (finanzielle Vergütung) sollte es gewährt werden?**

Im Weißbuch der Europäischen Kommission zum Regieren sind die Bedingungen der Koregulierung festgelegt. Koregulierung ist möglich, wenn in der Gesetzgebung ein Rahmen mit Gesamtzielen, grundlegenden Rechten und Durchsetzungs- und Berufungsvorschriften festgelegt ist<sup>5</sup>. Nach diesen Kriterien sollte das Recht auf Kurzberichterstattung, welches sich auf die Ausübung von Grundrechten bezieht, in der Gesetzgebung verankert sein.

**Glauben Sie, dass das Recht auf Kurzberichterstattung per Gesetz oder über Koregulierungs- und/oder Selbstregulierungsmechanismen geregelt werden sollte?**

---

<sup>4</sup> Beispielsweise kann es für die Nachrichtenagentur erforderlich sein, zusätzliche Genehmigungen von Rechteinhabern in jedem der anderen Mitgliedstaaten einzuholen.

<sup>5</sup> KOM (2001) 428 endg., S. 21.